

# Vorschlag Organisationsmodell zur Integration von LEADER in die Regionalen Entwicklungs GmbH

Grundsätzlich wird für alle kommenden Fragen festgehalten, dass es sich bei der Integration des Themas LEADER in die (teilweise) noch zu gründenden GmbHs um einen Vorschlag handelt. Die Entscheidung darüber ist allein in den relevanten Gremien (Regionalvorstand bzw. LAG) zu treffen. Die Fragen und die dazugehörigen Antworten sind für die leichtere Verständlichkeit konkret formuliert, was aber keinen Ausdruck irgendeiner Verpflichtung darstellen soll.

## **EINFÜHRUNG: Grundlegende Fragen zum Strukturvorschlag (Schaubild Regions GmbH)**

Die folgenden einführenden Ausführungen zum Fragenkomplex der durch die LAG vorgelegt wurde, beziehen sich auf das Schaubild zum Strukturvorschlag, das diesem Dokument als Anhang beigefügt ist.

### **1. Welchen rechtlichen Status haben die LEADER-Steuerungsgruppen?**

Nach dem Strukturvorschlag lt. Schaubild im Anhang handelt es sich bei den LEADER-Steuerungsgruppen um Ausschüsse bzw. Beiräte, die als Organe der Regionalen Entwicklungs GmbH eingerichtet werden. Die LEADER-Steuerungsgruppen sind demzufolge vollständig in den Rechtsträger GmbH integriert. Rechtlich wird im Namen der GmbH aufgetreten und gehandelt. Die LEADER-Steuerungsgruppen bilden die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) lt. Art 62 VO (EG) 1698/2005 ab.

Die konkrete Ausgestaltung sowie die Kompetenzen der LEADER-Steuerungsgruppen sollten in einer einheitlichen Geschäftsordnung für die GmbH festgehalten werden. Diese Geschäftsordnung definiert die Spielregeln für die Zusammenarbeit zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und den anderen Organen der GmbH, insbesondere mit der/dem Geschäftsführer(in) (GF).

### **2. Wie können LEADER-Steuerungsgruppen eingerichtet werden?**

Die Möglichkeit, LEADER-Steuerungsgruppen als Ausschüsse bzw. Beiräte einzurichten, muss im Gesellschaftsvertrag der Regionalen Entwicklungs GmbH vorgesehen sein. Das heißt, in den Gesellschaftsverträgen ist vorzusehen, dass Ausschüsse/Beiräte auf Ebene der GmbH durch Beschluss der Generalversammlung eingerichtet werden können und dass die Generalversammlung an diese Beiräte bestimmte Aufgaben und Kompetenzen delegieren kann. Die konkrete Einrichtung der einzelnen LEADER-Steuerungsgruppen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Basis eines Beschlusses des Regionalvorstandes.

Da die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach den europarechtlichen Vorgaben ein bestimmtes, zusammenhängendes Gebiet repräsentieren müssen, wird für jede LEADER-Region eine eigene LEADER-Steuerungsgruppe eingerichtet. Zusätzlich sind von den in der jeweiligen LEADER-Region repräsentierten Gemeinden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen, um einen entsprechenden regionalen Bezug sicherstellen zu können.

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der LEADER-Steuerungsgruppen hängt zum einen von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie zum anderen von der Beschlussfassung der Generalversammlung bzw. des Regionalvorstandes ab. Grundsätzlich ist es denkbar, derartige Ausschüsse/Beiräte mit unterschiedlichen **Mitwirkungs- und Kontrollrechten** auszugestalten: Von einem bloß beratenden Ausschuss/Beirat bis zu einer weitgehenden Delegation der Aufgaben der Generalversammlung an den Ausschuss/Beirat sind vielfältige Umsetzungsvarianten denkbar.

Es empfiehlt sich, die konkrete Ausgestaltung der Innenorganisation der GmbH (z. B. Kompetenzen der LEADER-Steuerungsgruppen, allfälliger anderer Beiräte sowie des/der GF der GmbH) in einer **einheitlichen Geschäftsordnung** für die GmbH festzuhalten. Diese Geschäftsordnung der GmbH ist von der Gesellschafterversammlung (=Vorsitzende(r) des RV) nach Ermächtigung durch den Regionalvorstand zu beschließen. Sofern im Gesellschaftsvertrag

der GmbH vorgesehen ist, dass Ausschüsse und Beiräte eingerichtet werden können, bedeutet die (nachträgliche) Einrichtung von LEADER-Steuerungsgruppen keine Änderung des Gesellschaftsvertrages, sondern ist vielmehr eine Maßnahme der Innenorganisation der GmbH, die durch eine Geschäftsordnung dokumentiert werden kann.

### **3. Wie sind die LEADER-Steuerungsgruppen zusammenzusetzen?**

Um den europarechtlichen Vorgaben<sup>1</sup> entsprechen zu können, müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der Partnerschaft auf Ebene der Entscheidungsfindung stellen. Auf eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter ist zu achten. Die LAGs müssen darüber hinaus im Stande sein, eine Entwicklungsstrategie für das Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

Die LEADER-Steuerungsgruppen als Ausschüsse/Beiräte der Regionalen Entwicklungs GmbH sind nach diesen europarechtlichen Vorgaben zusammenzusetzen. Die Entsendung der Mitglieder der LEADER-Steuerungsgruppen erfolgt formal durch die Gesellschafterversammlung der GmbH, die jedoch aufgrund eines Beschlusses des Regionalvorstandes tätig wird. Das heißt letztendlich, dass der Regionalvorstand bei der Auswahl und Entsendung der Mitglieder der LEADER-Steuerungsgruppen das Entscheidungsrecht hat. Er/Sie ist jedoch dabei an die rechtlichen Vorgaben gebunden, um die Voraussetzungen des LEADER-Förderprogrammes erfüllen zu können. Den bestehenden Leader Aktionsgruppen (LAG) kann dabei ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Formal beschließt daher der Regionalvorstand, welche Personen in eine LEADER-Steuerungsgruppe zu entsenden sind. Auf Basis dieser Beschlussfassung kann der/die Vorsitzende des Regionalvorstandes in seiner/ihrer Rolle als alleinige(r) Gesellschaftervertreter(in) in der Generalversammlung die Mitglieder der LEADER-Steuerungsgruppe definieren.

### **4. Wie sieht die Innenorganisation der LEADER-Steuerungsgruppen aus?**

Die Definition der internen Organisation der LEADER-Steuerungsgruppen sollte in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die LEADER-Steuerungsgruppe hat eine(n) Vorsitzende(n) bzw. Obfrau/Obmann und mindestens eine(n) Stellvertreter(in), welche die Tätigkeiten der LEADER-Steuerungsgruppe zu leiten haben (Einberufung der Sitzungen, Verhandlungsleitung, etc.). Zu definieren ist, in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mehrheiten Beschlüsse zu fassen sind. Letztendlich sind die Aufgaben und die Kompetenzen der LEADER-Steuerungsgruppe sowie die Mitteilungspflichten gegenüber der Generalversammlung bzw. dem Regionalvorstand zu konkretisieren.

### **5. Welche Kompetenzen hat die LEADER-Steuerungsgruppe?**

Der LEADER-Steuerungsgruppe können jene **Kontroll- und Weisungsrechte** in Bezug auf das jeweilige LEADER-Förderungsprogramm eingeräumt werden, die dem Gesetz nach grundsätzlich der Gesellschafterversammlung zukommen würden. Das bedeutet beispielsweise, dass die LEADER-Steuerungsgruppe in Angelegenheiten des jeweiligen LEADER-Förderungsprogrammes die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Vgl § 30j Abs 5 Z 8 GmbHG) festlegen kann.

In Angelegenheit der jeweiligen LEADER-Region können der LEADER-Steuerungsgruppe auch gewisse **Kontroll- und Einsichtsrechte** gewährt werden. Die LEADER-Steuerungsgruppe könnte beispielsweise von dem/der Geschäftsführer(in) jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des jeweiligen LEADER-Programmes verlangen, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, soweit sie sich auf die jeweilige LEADER-Region beziehen. Es kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung der LEADER-Steuerungsgruppe vorgenommen werden dürfen (**Zustimmungsrechte**): Dazu können beispielsweise der Abschluss von Verträgen betreffend die LEADER-Region, die Auswahl des LEADER-Geschäftsbereichsleiters, die Durchführung von

---

<sup>1</sup> Art 62 der VO(EG) Nr. 1698/2005.

Investitionen, deren Anschaffungskosten einen bestimmten Betrag übersteigen, die Änderung und Umschichtung von bereits beschlossenen Budgetposten sowie die Aufnahme von Mitarbeitern zählen. Die LEADER-Steuerungsgruppe hat auch das Budget für die jeweilige LEADER-Region zu genehmigen. In Angelegenheiten der jeweiligen LEADER-Region kann der LEADER-Steuerungsgruppe ein Weisungsrecht gegenüber dem/der Geschäftsführer(in) eingeräumt werden. Der/Die Geschäftsführer(in) hat der LEADER-Steuerungsgruppe in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Bei der Ausgestaltung der LEADER-Steuerungsgruppen ist zu beachten, dass umfangreichere Kompetenzen auch mit einer größeren Verantwortung und Haftung verbunden sind.

#### **6. *Wie kann die Aufgabenverteilung zwischen LEADER-Steuerungsgruppe und Geschäftsführer(in) geregelt werden?***

Wie bereits ausgeführt, können der LEADER-Steuerungsgruppe jene Kontroll- und Weisungsrechte in Bezug auf die jeweilige LEADER-Region zukommen, die dem Gesetz nach der Gesellschafterversammlung zustehen würden. Davon sind jedoch ganz deutlich die Tätigkeiten der Geschäftsführung zu trennen. Im Sinne einer klaren Aufgaben- und Verantwortungsverteilung empfiehlt es sich, auch die Zuständigkeiten und Kompetenzen der/des Geschäftsführers(in) der Regionalen Entwicklungs GmbH in der Geschäftsordnung zu regeln. Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und dem/der Geschäftsführer(in) kann auch in der Geschäftsordnung definiert werden.

Die **Aufgaben der LEADER-Steuerungsgruppe** können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden: Zum einen definiert die LEADER-Steuerungsgruppe auf strategischer Ebene die inhaltlichen Vorgaben für die LEADER-Region. Dies erfolgt insbesondere durch Empfehlungen, welche Projekte umgesetzt werden sollen. Im Zuge der operativen Abwicklung hat sie zum einen bestimmte **Vorschlags- und Zustimmungsrechte** und kann durch umfassende **Einsichtsrechte** die laufende Geschäftsgebarung des Geschäftsbereichs LEADER kontrollieren.

#### **7. *Kann der LEADER-Steuerungsgruppe gegenüber dem/der Geschäftsführer(in) ein Weisungsrecht eingeräumt werden?***

Gemäß § 20 Abs 1 GmbHG sind die Geschäftsführer(innen) verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschaft festgesetzt sind. Soweit die Generalversammlung dieses Weisungsrecht in Angelegenheiten von LEADER an die LEADER-Steuerungsgruppe überträgt, kommt der LEADER-Steuerungsgruppe dieses Weisungsrecht zu. Gegenüber dritten Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gemäß § 20 Abs 2 GmbHG jedoch keine rechtliche Wirkung. Das bedeutet, dass Handlungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin unter Verletzung der erteilten Weisungen nach außen hin zwar wirksam zu Stande kommen, der/die Geschäftsführer(in) im Innenverhältnis jedoch schadenersatzpflichtig werden kann. Umgekehrt ist jedoch ein Weisungsbeschluss der Gesellschafter(innen), der zu einer schadensverursachenden Geschäftsführerhandlung führt, grundsätzlich haftungsentlastend.<sup>2</sup> Die Haftung entfällt jedoch nicht, wenn der Ersatz zur Gläubigerbefriedigung erforderlich ist. Würde sich ein(e) Geschäftsführer(in) bei Befolgung einer Weisung ersatzpflichtig machen, hat er/sie gemäß § 41 Abs 3 GmbHG die Möglichkeit, den Beschluss anzufechten. Wird beispielsweise dem/der Geschäftsführer(in) eine Weisung erteilt, deren Befolgung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau nicht mehr vereinbar ist, so hat er diesen Beschluss anzufechten, andernfalls käme es bei einer Schädigung der Gesellschaft zu einer Haftung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin soweit der Ersatzanspruch zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. Mader, Kapitalgesellschaften, S. 24.

## **8. Wie erfolgt der Abschluss von Verträgen?**

Die Vertretung der Regionalen Entwicklungs GmbH im Außenverhältnis obliegt ausschließlich den Geschäftsführer(inne)n. Nur die Geschäftsführer(innen) können daher die Gesellschaften im Außenverhältnis berechtigen und verpflichten. Sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem LEADER-Förderungsprogramm sind daher auch von dem/der Geschäftsführer(in) der GmbH zu unterfertigen. Hinsichtlich der Einreichung von LEADER-Anträgen (LAG Regionsantrag, aber in weiterer Folge auch LAG Projekte) bedeutet dies folgendes: Da nur die Geschäftsführer(innen) die GmbH nach außen hin rechtlich vertreten können, haben zunächst die Geschäftsführer(innen) in vertretungsbefugter Anzahl die LEADER-Anträge zu unterschreiben. Zusätzlich empfiehlt es sich, dass der/die Vorsitzende der LEADER-Steuerungsgruppe den LEADER-Antrag mitunterfertigt, um sicherzustellen, dass die europarechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Ergänzend dazu MÜSSEN (für die LEADER Einreichung) die von der LEADER-Region betroffenen Gemeinden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse fassen, um den regionalen Bezug des LEADER-Programmes deutlich zum Ausdruck zu bringen.

## **9. Wie erfolgt die Finanzgebarung hinsichtlich LEADER?**

Die finanzielle Gebarung jeder LEADER-Region ist innerhalb des Rechtsträgers GmbH als **gesonderter Rechnungskreis** zu führen. Die eingeworbenen Fördermittel sind ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke sowie klar getrennt von übrigen Ausgaben der GmbH zu verwenden. Durch entsprechende buchhalterische Vorkehrungen ist eine klare Trennung der Rechnungskreise sicherzustellen.

Für die finanzielle Gebarung der gesamten GmbH wie auch des Rechnungskreises der jeweiligen LEADER-Region ist der/die Geschäftsführer(in) verantwortlich. Der LEADER-Steuerungsgruppe kann jedoch ein **Einsichts- und Kontrollrecht** im Hinblick auf den getrennten Rechnungskreis LEADER zukommen. Dadurch sind zum einen eine professionelle Abwicklung und zum anderen eine entsprechende Kontrolle sichergestellt.

Um Haftungsfolgen zu vermeiden, ist grundsätzlich zu beachten, dass Ausgaben bzw. Maßnahmen nur durchgeführt werden können, wenn die erforderliche finanzielle Bedeckung bzw. Sicherheiten vorhanden sind.

Das LEADER Budget wird durch den/die Geschäftsbereichsleiter(in) erstellt und durch die LEADER-Steuerungsgruppe beschlossen werden. Da die/der GF der GmbH die Gesamtverantwortung für die GmbH trägt, ist es erforderlich, das Budget mit der/dem GF abzustimmen. Soweit Ausgaben durch das Budget gedeckt sind, kann der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) die Vollmacht eingeräumt werden, alleine oder gemeinsam mit der/dem GF der GmbH über das Budget zu verfügen.

## **10. Welche Rolle kommt der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) LEADER zu?**

Zur Abwicklung des LEADER-Förderungsprogrammes wird in der Regel ein(e) Geschäftsbereichsleiter(in) für die jeweilige LEADER-Region (also pro LEADER Steuerungsgruppe in der RegionsgesmbH) bestellt. Es empfiehlt sich ZWINGEND, im Dienstvertrag den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit für das LEADER-Programm klar zu definieren. Den Anstellungsvertrag des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin hat der/die Geschäftsführer(in) der GmbH abzuschließen. Es ist denkbar bzw. vorzusehen, dass die LEADER-Steuerungsgruppe entweder ein Vorschlagsrecht für den/die Geschäftsbereichsleiter(in) hat bzw. umgekehrt ihr ein Vetorecht hinsichtlich der Person des Geschäftsbereichsleiters/ der Geschäftsbereichsleiterin eingeräumt wird.

Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführerverantwortung hat der/die Geschäftsführer(in) der GmbH auch den/die Geschäftsbereichsleiter(in) zu führen und zu kontrollieren. Sollte es dabei zu Auffassungsunterschieden zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und dem/der Geschäftsführer(in) kommen, kann die LEADER-Steuerungsgruppe ein ihr eingeräumtes Weisungsrecht gegenüber dem/der Geschäftsführer(in) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einsetzen. Auch im Falle einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin auf Initiative des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann der LEADER-Steuerungsgruppe ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden.

Um die Position des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin LEADER zu stärken, kann angedacht werden, diesem/dieser eine Prokura bzw. alternativ dazu eine Handlungsvollmacht für den Geschäftsbereich LEADER zu erteilen.

Soweit der/die Geschäftsbereichsleiter(in) LEADER direkt mit der LEADER-Steuerungsgruppe kommuniziert, muss sichergestellt sein, dass der/die Geschäftsführer(in) der GmbH informiert wird.

Es wird erforderlich sein, für alle Mitarbeiter detaillierte Zeitaufzeichnungen zu führen, um nachweisen zu können, wofür und in welchem Ausmaß die Mitarbeiter konkret eingesetzt worden sind.

#### **11. Wie kann die Abwicklung des LEADER-Management und der LEADER-Projekte erfolgen?**

Hinsichtlich der Tätigkeiten der GmbH im Rahmen des LEADER Förderungsprogrammes ist zum einen zwischen dem LEADER-Management und der Abwicklung von LEADER-Projekten zu differenzieren: Nach dem angedachten Modell wird das **LEADER-Management** jedenfalls von der Regionalen Entwicklungs GmbH durchgeführt.

In welchem Umfang und wieweit die Regionale Entwicklungs GmbH jedoch auch Träger von konkreten **LEADER-Projekten**<sup>3</sup> ist z.B. LAG Kooperationsprojekte, ist im Einzelfall zu entscheiden. Wesentlich dafür ist die Frage, in welchem Umfang das Projekt finanziell bedeckt ist und Vorfinanzierungen bzw. Haftungsübernahmen notwendig sind. Die Verantwortung dafür liegt letztendlich bei dem/der Geschäftsführer(in) der GmbH, der/die die Interessen der Gesellschaft vertreten muss. Soweit konkrete Projekte vom Rechtsträger Regionale Entwicklungs GmbH durchgeführt werden, können die Zuständigkeiten und Aufgaben durch einen „internen Kontrakt“ zwischen der LEADER Steuerungsgruppe und dem/der Geschäftsführer(in) definiert werden.

Hinzuweisen ist, dass natürlich auch – wie bisher – Dritte (z.B. Gemeinden, Unternehmen, Vereine, ARGE etc.) Projektträger sein können.

#### **12. Wie kann es zu einer Auflösung der LEADER-Steuerungsgruppe innerhalb der GmbH kommen?**

Die der LEADER-Steuerungsgruppe eingeräumten Kompetenzen sind delegierte Befugnisse der General- bzw. Gesellschafterversammlung der GmbH. Diese Kompetenzen können durch die Gesellschafterversammlung auch wieder entzogen werden. Dafür ist wiederum, genauso wie bei der Einrichtung der LEADER-Steuerungsgruppe, ein Beschluss des Regionalvorstandes erforderlich, der den/die Vorsitzende(n) des Regionalvorstandes ermächtigt, in seiner/ihrer Rolle als Gesellschaftervertreter(in) in der Generalversammlung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die zentrale Rolle des Regionalvorstandes zur strategischen Steuerung der Regionalen Entwicklungs GmbH sowie sämtlicher Aktivitäten innerhalb dieses Rechtsträgers bleibt daher grundsätzlich aufrecht, auch wenn er bestimmte Aufgaben an Ausschüsse bzw. Beiräte der GmbH delegiert.

#### **13. Ist es möglich, dass eine LEADER-Aktionsgruppe (LAG), die anfänglich in die GmbH integriert ist, nach einer bestimmten Zeit wieder aus der GmbH-Struktur aussteigt?**

Da nach den europarechtlichen und bundesweiten Vorgaben ein Rechtsträgerwechsel während aufrechter Förderperiode möglich ist, ist auch ein nachfolgender Austritt aus der GmbH-Struktur für die LAG nicht ausgeschlossen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass das der LAG zuzuordnende Vermögen sowie auch sämtliche Verpflichtungen und Verträge auf den neuen Rechtsträger übertragen werden. Das konkrete Prozedere (z.B. Beschlussfassung der LEADER-Steuerungsgruppe, Vorgehensweise bei der Übertragung von Verträgen, Vermögen und Verpflichtungen) sollte in der einheitlichen Geschäftsordnung der GmbH geregelt sein, um Rechtsprobleme bei einem eventuellen Exit zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Darunter sind Projekte zu verstehen, bei denen bisher die LAG die Haftung übernommen hat.

**14. Besteht ein Unterschied zwischen der lokalen Aktionsgruppe (LAG) auf der einen Seite sowie dem Rechtsträger der LAG, der für die Verwaltung und das Finanzmanagement der LAG verantwortlich ist, auf der anderen Seite?**

Nach Art 62 der VO (EG) 1698/2005 stellen lokale Aktionsgruppen (LAG) Gruppierungen dar, die per se keine Rechtspersonen sein müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich diese LAGs zu einer rechtlich konstituierten Organisationsform zusammenschließen. In der Vergangenheit erfolgte dies in Österreich primär durch die Gründung von entsprechenden Vereinen. Dennoch ist strenggenommen zwischen der LAG an sich und dem LEADER-Verein als Rechtsträger zu unterscheiden. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass auch in den LAGs in der Regel eine größere Anzahl von Personen vertreten ist als in den Organen der LEADER-Vereine.

Sofern lokale Aktionsgruppen (LAG) in die GmbH integriert werden, lässt dies den Bestand der jetzigen LEADER-Vereine unberührt, das heißt, dass diese Vereine als Rechtsträger (vorerst) weiter bestehen werden. Die bestehenden Rechte und Pflichten der vorhandenen Vereine werden nicht in Form einer Rechtsnachfolge auf die GmbH übertragen. Vorhandenes Vermögen (z.B. freie finanzielle Mittel) bleiben prinzipiell im Vermögen des Vereins, der Verein hat aber auch für Schulden weiterhin einzustehen. Die bestehenden Vereine werden zum einen für die Endabrechnung der derzeit laufenden LEADER-Programme weiterhin verantwortlich sein und müssen für Zwecke der Kontrollnachweispflicht der aktuellen Periode bis 2022 zumindest als „leere Hülle“ bestehen bleiben. Während dessen können diese eventuell für andere Aufgaben herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch ausschließlich den Organen der Vereine. Unabhängig vom möglichen Fortbestand der bestehenden Vereine wird jedoch die lokale Aktionsgruppe (LAG) in Form der LEADER-Steuerungsgruppe in die GmbH-Struktur integriert werden.

## **A) Übergeordnete Fragen**

### **1. *Worin liegt der Mehrwert einer organisatorischen Integration von Leader in die regionale Entwicklung-GmbH? Bzw. was macht eine Integration der Leader-Gruppen für den Output/die Leistungsbilanz von Leader besser?***

Die Integration von LEADER in die Regionale Entwicklungs GmbH bringt eine verbesserte Abstimmung regional notwendiger Schwerpunkte und einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Mitteln für alle beteiligten Partner mit sich. Außerdem ergibt sich eine Professionalisierung regionaler Entwicklungsstrukturen durch verbindliche organisatorische Vernetzung und damit eine erhöhte Relevanz von Wirkungsevaluierungen und damit verbunden auch des Einsatzes von öffentlichen Mitteln.

Durch die Integration von LEADER in die Regionale Entwicklungs GmbH können des weiteren Leerläufe und Parallelstrukturen vermieden werden.

Durch die Integration der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) in die GmbH können auch die Leader Mittel durch weitere Förderprogramme wie z.B. ETZ, TEP's, IWB oder auch EU-Forschungsprogramme und Aktionsprogramme ergänzt werden.

Es besteht auch vermehrtes Potential, die LAG strukturell von der Existenz von Förderprogrammen nachhaltig unabhängiger zu machen. Zudem hat die LAG auch einen verbesserten Zugang auf Kompetenzpersonal innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbH für die LEADER Umsetzung

Innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbH können die Overheadleistungen u.a. Abrechnung, aber auch Evaluierung und Controlling aufgeteilt werden und bringen eine Kostenersparnis in den einzelnen Förderbereichen und damit verbunden eine transparentere Verwaltungsstruktur.

### **2. *Wie sieht der Prozess des Landes Stmk. für Leader in der Übergangsphase 2013/14 aus? Wer ist für den Prozess verantwortlich? Welche Meilensteine und Termine gibt es? Wie werden die Leader-AkteurInnen (insbesondere Obleute) eingebunden?***

LEADER 2007 -2013 läuft in der Abrechnung definitiv bis Ende 2015, die Abwicklung des „alten Programmes“ obliegt folglich den beauftragten LEADER Vereinen bzw. Organisationen (siehe auch Punkt: Aufrechterhaltung der bisherigen LEADER Vereine bzw Organisationen). Auch die Vorbereitung der neuen Periode ist in manchen LAG bereits unter Beteiligung der bisherigen LEADER Akteure zumindest begonnen werden. Einzige Vorgabe des Landes, ganz egal ob LAG in eine Regionale Entwicklungs GmbH votieren wird oder nicht, betrifft die Erstellung der LEADER REP aus den NUTS III Leitbildern der neuen Generation 2020. In diesem Leitbild-Prozess soll auch die Frage einer Integration der LAG in die GmbH, aber auch der möglichen Fusionierung von LAG's, beantwortet werden. Dazu bedarf es sicherlich der Beteiligung ALLER relevanten bisher aktiven LAG Akteure. Die Einreichung der neuen LAG REP erfolgt nach dem Aufruf des BMLFUW Anfang 2015 (Ende 2014) entweder durch die RegionsgmbH zusammen mit der LAG Steuerungsgruppe (siehe auch oben Einführung) oder durch den LEADER Vorstand allein, sofern es zu keiner Integration der LAG in die Regionale Entwicklungs GmbH kommt. Zusammengefasst:

- LEADER Vereine bleiben für den Abschluss der alten Programmperiode als Rechtsträger bestehen (bei Integration formal bis 2022 notwendig)
- Erstellung der Leitbilder der NUTS III Regionen erfolgt im Auftrag der Regionalvorstände (unterstützt durch Förderung des Land Steiermark) durch den Träger Regionale Entwicklungs GmbH
- LEADER REP's werden nicht gesondert gefördert, sondern sollen aus dem Leitbildprozess heraus entwickelt werden
- Leitbild Vorgaben der A7 regeln dabei Inhalte, beteiligte Akteure inkl. LEADER und Ziele der neuen Leitbilder bzw. der Prozesse
- Leitbildprozess soll auch zur Vorbereitung für potentielle Integration von LAG in die Regions GmbH bzw. Entscheidungen zur neuen LEADER Gebietskulisse genützt werden und ist somit auch Inhalt der gewährten Förderung
- Ob es zu einer Integration von LAG in die Regionale Entwicklungs GmbH kommt oder nicht, für die LEADER Einreichung MÜSSEN jedenfalls sämtliche beteiligten aufrechten Gemeinden der jeweiligen LAG dementsprechende Gemeinderatsbeschlüsse zur

Beteiligung an LEADER fassen (bei Fusionen aufgrund GSR Übernahme der Beschlüsse durch neuen Gemeinderat notwendig!).

- Diese Beschlüsse sichern auch die notwendigen Eigenmittel der LAG für das Management

**3. Wie werden die Leader-Obleute/Vorstände und LEADER-ManagerInnen in den Leitbildprozess auf Großregionsebene eingebunden? Sind sie Mitglieder der Fachbeiräte?**

Die Entscheidung, wer in den Leitbildprozess auf Großregionsebene eingebunden ist, trifft letztendlich der Regionalvorstand. Gemäß § 17a ROG besteht die Möglichkeit, dass der Regionalvorstand Ausschüsse („Fachbeiräte“) einrichtet. Natürlich erscheint es sinnvoll, wenn Vertreter(innen) von LEADER auch in den entsprechenden Fachbeiräten vertreten sind. Es besteht die Möglichkeit, nach der freien Entscheidung der Region Vertreter(innen) der LEADER-Steuerungsgruppen in die auf Ebene des Regionalvorstandes eingerichteten Fachbeiräte zu entsenden, um eine inhaltliche Abstimmung des Leitbildprozesses inkl. LEADER zu erreichen.

Anmerkung: Diese Frage wird dahingehend verstanden, dass Fachbeiräte auf Ebene des Regionalvorstandes gemeint sind. Natürlich würde auch die Möglichkeit bestehen, auf Ebene der GmbH mehrere Beiräte mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten einzurichten.

**4. Ist es Richtlinien-konform, dass die GmbH die Trägerschaft für eine LAG/einen Naturpark, etc. übernimmt, welche/r nur einen Teilbereich ihres gesamten Wirkungsbereichs – geografisch gesehen – abdeckt (z.B. GmbH SW-Stmk. für Schilcherland)**

Abs 2 des Art 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 hält fest, „dass die lokalen Aktionsgruppen entweder die Federführung für die Verwaltung und Finanzmanagement einem Partner übertragen, der befähigt ist, öffentliche Fördermittel zu verwalten und das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sicherzustellen, oder sich in einer rechtlich konstituierten Organisationsform zusammenschließen (...).“ Nach der EU-Verordnung spricht somit nichts dagegen, dass die Regionalen Entwicklungs GmbHs die Trägerschaft für eine LAG/einen Naturpark übernehmen.

Klarstellend wird zum Begriff „Trägerschaft“ festgehalten: Im Strukturvorschlag ist vorgesehen, dass die GmbH als Rechtsperson die Trägerschaft für eine LAG übernimmt. Dies würde bedeuten, dass die GmbH im Bezug auf die LAG Träger von Rechten und Pflichten ist, beispielsweise würden sämtliche Verträge der LAG im Namen der GmbH abgeschlossen werden. Die verantwortliche Rechtsperson für die LAG wäre somit die GmbH. Die LAG als LEADER-Steuerungsgruppe wäre ein Teil der GmbH, im Speziellen ein Ausschuss bzw. ein Beirat der GmbH. Die LEADER-Steuerungsgruppe ist somit per se kein eigener Rechtsträger, sondern ein Organ der GmbH.

Bei der Frage der Trägerschaft geht es insbesondere um die Frage, wer nach außen hin Träger von Rechten und Pflichten ist und wer nach außen hin gegenüber dritten Vertragspartnern im geschäftlichen Verkehr auftritt. Dies ist im konkreten Fall die GmbH. Davon ist klar zu unterscheiden, wie die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis der GmbH funktioniert. Die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis ist zwischen den verschiedenen Organen (Gesellschafterversammlung, LEADER-Steuerungsgruppen, sonstigen Beiräten sowie Geschäftsführer(in)) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Basis eines Beschlusses des Regionalvorstandes (Geschäftsordnung) festzulegen. Das bedeutet, auch wenn die LEADER-Steuerungsgruppe per se nach außen nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann, kann sie sehr wohl im Innenverhältnis je nach konkreter Ausgestaltung bei der Umsetzung des LEADER-Programmes steuern bzw. federführend leiten.

**5. Ist es möglich, dass die GmbH die Trägerschaft für 2 eigenständige LAG's übernimmt, wenn sich somit der Sitz/Standort nicht im entsprechenden Gebiet (Leader, Naturpark) befindet und/oder Gebiet nicht verbunden/angrenzend ist.**

Nach den Vorgaben der EU-Verordnung (siehe dazu ad 4.) ist dies kein Problem.

In diesem Fall würde die GmbH über zwei LEADER-Steuerungsgruppen, jeweils für das entsprechende LEADER-Gebiet, verfügen.



**6. Wer haftet für die Leader-Projekte, die über die GmbH als Trägerorganisation abgewickelt werden?**

Für LEADER-Projekte, die über die GmbH als Trägerorganisation abgewickelt werden, haftet die GmbH als Rechtsträger. Innerhalb der GmbH ist für das jeweilige LEADER-Projekt primär das zweckgewidmete LEADER-Vermögen als Haftungsfonds heranzuziehen. Wenn im Zusammenhang mit der Abwicklung von LEADER-Projekten Zahlungsverpflichtungen oder andere Verbindlichkeiten entstehen, sind diese Zahlungen, die sich ausschließlich auf diese LEADER-Projekte beziehen, naturgemäß aus dem zweckgewidmeten LEADER-Vermögen zu bedecken.

**7. Wie genau sieht die Gesellschafterstruktur der neuen GmbH aus (Vertretung der Gemeinden, LAG-Repräsentanz, etc.)?**

In der Regel wird der Rechtsträger Regionalvorstand gemäß § 17a ROG 100%iger Gesellschafter der Regionalen Entwicklungs GmbH sein. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch andere Gesellschafter an diesen GmbHs beteiligt sind.

**8. Wie kann der/die GF der GmbH auf die Leader-Projekte, die über die GmbH abgewickelt werden Einfluss nehmen? Muß der/die GF alle Leader-Geschäfte mit abzeichnen bzw. welche Möglichkeiten gibt es durch eine Geschäftsordnung eine eigenständige Abwicklung von Leader-Projekten zu gewährleisten?**

Die Vertretung der GmbH nach außen sowie die Geschäftsführung der GmbH obliegt der/dem Geschäftsführer(in). Rechtsakte, die von der GmbH gesetzt werden sollen - auch solche betreffend LEADER -, sind von der/dem GF durchzuführen bzw. zu unterfertigen. Es besteht die Möglichkeit, dem oder der Geschäftsbereichsleiter(in) LEADER die Prokura oder alternativ dazu eine Handlungsvollmacht für den Geschäftsbereich LEADER zu erteilen.

Die konkrete Ausgestaltung sowie Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen bzw. zu definieren.

**9. Wenn mehrere Leader-Gruppen in die GmbH integriert werden, ist dann angedacht, dass alle einen gemeinsamen „Firmensitz“ haben?**

Eine GmbH kann immer nur einen Sitz im Sinne des § 5 Abs 2 GmbH-Gesetz haben. Daneben können aber mehrere Zweigniederlassungen bestehen.

Unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Frage nach dem Sitz der GmbH ist in den Regionen im Einzelfall zu entscheiden, an welchen Orten Büros bzw. Repräsentanten der lokalen LAGs eingerichtet werden. Bei dieser Entscheidung wird neben der Betreuungsqualität natürlich auch die Kostenfrage zu beachten sein.

**10. Falls kein gemeinsamer „Firmensitz“ angedacht ist, sind dann die Leader-Gruppen eigenständige Außenstellen der GmbH mit eigenen Steuer-Nummern? Wie erfolgt die Regelung mit einer gemeinsamen Buchhaltung?**

Die Regionale Entwicklungs GmbH wird einheitliche Steuernummern haben. Das heißt, es wird keine getrennten Steuernummern für die LEADER-Gruppen geben. Im Rahmen des Rechnungswesens der GmbH werden für die einzelnen LEADER-Gruppen bzw. auch für die anderen zu trennenden Bereiche klar getrennte Rechenkreise geführt werden.

**11. Wie erfolgt die Überführung von einem gemeinnützigen Verein (USt-befreit,...) zu eine GmbH mit doppelter Buchführung, etc.?**

Die GmbH kann, je nach konkret ausgeübten Tätigkeiten, in ihrer Gesamtheit auch gemeinnützig sein. Aufgrund der vielfältigen Tätigkeiten der GmbH wird dies jedoch in der Praxis eher die Ausnahme sein. Mit dem möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit sind jedoch in der Regel kaum steuerliche Nachteile verbunden. Insbesondere ist klar zu differenzieren, dass die Umsatzsteuerpflicht stets getrennt von der Frage der Gemeinnützigkeit zu behandeln ist. Die

Tätigkeit einer LEADER-Aktionsgruppe innerhalb der GmbH kann nach den allgemeinen Voraussetzungen auch innerhalb der GmbH nicht-umsatzsteuerbar sein.

## **B) Leader-Strategieprozess**

### **1. Wer ist für die Erstellung und Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für 2014-2020 zuständig?**

Ob eine LAG in die Regionale Entwicklungs GmbH integriert ist oder nicht, wird die Einreichung des REP „jedenfalls“ auch durch die Vorlage sämtlicher Gemeinderatsbeschlüsse, die die jeweilige LAG abbilden unterstützt werden müssen. Die Einreichung selbst erfolgt durch den jeweils legitimierten „Rechtsträger“, also entweder die Regionale Entwicklungs GmbH oder durch z.B. den Obmann/frau des LAG Vereines sofern die LAG eigenständig bleibt. Die Erstellung der LES ist nach Auffassung des Landes Steiermark eng an den regionalen Leitbildprozess auf NUTS III Ebene zu koppeln. Dafür sind auch Finanzierungen vorgesehen. Der Leitbildprozess wird über die Regionale Entwicklungs GmbH beantragt und verantwortlich durchgeführt.

### **2. Wer ist für die Erstellung der geforderten Aktions- und Businesspläne zuständig?**

s.o.

### **3. Wer muss wie in den Prozess vor Einreichung informiert und wozu muss Zustimmung eingeholt werden?**

Darüber gibt die Leitlinie für die Leitbilderstellung detailliert Auskunft.

### **4. Wer sind künftig jeweils die Vertragspartner in einer Fördervereinbarung für ein LAG-Management?**

Sofern LEADER in die Regionale Entwicklungs GmbH integriert wird, sind sämtliche Verträge LEADER betreffend von der GmbH abzuschließen. Die Fördervereinbarung für das LAG-Management wird daher auf der einen Seite vom Land Steiermark und auf der anderen Seite von der Regionalen Entwicklungs GmbH für den Geschäftsbereich LEADER abgeschlossen.

Losgelöst von den zivilrechtlichen Mindestanforderungen ist es empfehlenswert, wenn die Fördervereinbarung auch von dem/der Vorsitzenden der LEADER-Steuerungsgruppe mitunterfertigt wird.

### **5. Wer extrahiert das Leader spezifische REP bzw. die LES aus dem großregionalen Leitbild?**

Dies ist v.a. eine redaktionelle Arbeit, die inhaltliche Arbeit geschieht im Leitbild. Sofern die LAG in der GesmbH integriert sind wird diese redaktionelle Arbeit die GesmbH verantworten, sofern die LAG draußen bleiben, eben der „alte“ Vorstand bzw. Steuerungsgruppe

### **6. Wie können weiterhin gebietsbezogene Unterschiedlichkeiten (z.B. regionale Marken) berücksichtigt bleiben?**

Ein gemeinsames Leitbild baut auf regionale Schwerpunktsetzungen auf. Auf Basis einer SWOT werden dabei auch die bisherigen „Aktivitäten“ z.B. Marken etc. bewertet werden. Sofern Regionskonsens darüber besteht werden sämtliche „wertvollen“ regionalen und lokalen „Beiträge“ Berücksichtigung finden, ansonsten ja ein Leitbild nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt.

### **7. Wie könnten sich zukünftige LAGs über Regionalmanagementgrenzen hinweg zusammensetzen (am Beispiel: Es würde für die Steirische Eisenstraße viel Sinn machen, das gesamte Vereinsgebiet Steirische Eisenstraße – also die bisherigen LAGs Eisenstraße und Eisenwurz – zu einer LAG zusammenzufassen – über 3 Bezirke und 2 RMs hinweg)?**

Sofern LAGs über die Regionalmanagement-Grenzen hinweg definiert werden, erscheint es trotzdem sinnvoll, dass nur eine Regional Entwicklungs GmbH für diese LAG zuständig ist. Wären mehrere GmbHs für eine LAG zuständig, würde dies wahrscheinlich die Abwicklung verkomplizieren. Im Sinne der Freiwilligkeit hat jede LAG für sich zu beurteilen, ob eine Integration in die GmbH Sinn macht oder nicht.

**8. In welcher Form ist die vom Land Steiermark vorgeschlagene Struktur der GmbH für die 7 einzelnen Regionen adaptierbar?**

Jede Region entscheidet eigenmächtig über den Gesellschaftsvertrag (Statuten) der GmbH sowie über die Geschäftsordnung und somit über die konkrete (Innen-)Organisation der GmbH. Sie ist somit regionales Verhandlungsergebnis.

**C) Finanzen**

**1. Wie wird gewährleistet, dass die lokalen Leader-Beiträge ausschließlich der gebietsbezogenen Umsetzung des Leader-Programms zur Verfügung stehen?**

Die finanzielle Gebarung jeder LEADER-Region ist innerhalb des Rechtsträgers GmbH als gesonderter Rechnungskreis zu führen. Die eingeworbenen Fördermittel sowie die lokalen LEADER-Beiträge sind ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke sowie klar getrennt von den übrigen Aufgaben der GmbH zu verwenden.

**2. Wer erstellt das Leader-Budget und wer hat dazu welche Informations- bzw. Zustimmungsrechte?**

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbHs kann von den handelnden Akteuren im Einzelfall festgelegt werden. Dies betrifft u. a. auch die Frage, wer Budgets erstellt und wer welche Informations- bzw. Zustimmungsrechte hat. Es erscheint sinnvoll, dass das LEADER-Budget durch den/die Geschäftsbereichsleiter(in) erstellt und durch die LEADER-Steuerungsgruppe beschlossen wird. Da die/der GF der GmbH die Gesamtverantwortung für die GmbH trägt, erscheint es erforderlich, das Budget mit der/dem GF abzustimmen. Soweit Ausgaben durch das Budget gedeckt sind, kann der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) die Vollmacht eingeräumt werden, alleine oder gemeinsam mit der/dem GF der GmbH über das Budget zu verfügen.

**3. Wer verwaltet das Leader-Budget?**

Die Aufgabenverteilungen innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbHs können von den Regionen im Einzelfall definiert werden. Die Verwaltung des LEADER-Budgets wird in der Praxis durch die/den Geschäftsbereichsleiter(in) unter Aufsicht der/des GF sowie der LEADER-Steuerungsgruppe erfolgen.

**4. Wie sehen diesbezüglich innerhalb der GmbH Finanzflüsse aus?**

Wie bereits ausgeführt, ist für die finanzielle Gebarung jeder LEADER-Region innerhalb des Rechtsträgers GmbH ein gesonderter Rechnungskreis mit einem gesonderten Bankkonto zu führen. Wer auf das gesonderte LEADER-Bankkonto Zugriff hat, kann durch die individuelle Vergabe von Zeichnungsrechten bzw. Einsichtsrechten im Einzelfall definiert werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sowie eines **Internen Kontrollsystems (IKS)** wird es sinnvoll sein, die operative Durchführung des Zahlungsverkehrs in der GmbH zu bündeln.

**5. Wer übernimmt welche Haftungen (z.B. für so genannte LAG-Projekt, d.h. LAG als Projektträger)?**

In welchem Umfang und inwieweit die Regionale Entwicklungs GmbH auch Träger von LEADER-Projekten ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Wesentlich dafür ist die Frage, in welchem Umfang das Projekt finanziell bedeckt ist und Vorfinanzierungen bzw. Haftungsübernahmen notwendig

sind. Die Verantwortung dafür liegt letztendlich bei der/dem GF der GmbH, der die Interessen der Gesellschaft vertreten muss. Soweit die Durchführung von LEADER-Projekten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht mehr vereinbar ist, muss der/die GF, um Haftungsfolgen zu vermeiden, die Durchführung des Projektes auf Ebene der GmbH verweigern. Soweit LEADER-Projekte von der GmbH durchgeführt werden sollen, können die Zuständigkeit und Aufgaben durch einen internen Kontrakt zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und der/dem GF definiert werden.

Da die GmbH als Rechtsträger der LAG-Projekte Träger der Rechte und Pflichten der Projekte ist, haftet nach außen hin primär die GmbH für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den LAG Projekten. Eine persönliche Verantwortung des/der GF sowie der Obfrau bzw. des Obmanns der LEADER-Steuerungsgruppe kann sich nur nach den Vorschriften der Organhaftung ergeben. Organhaftung kann im Allgemeinen nur dann bestehen, wenn eine Person die ihr eingeräumten Kompetenzen schuldhaft und rechtswidrig ausgeübt oder verletzt hat und dadurch kausal einen Schaden verursacht hat.

**6. Ist an die Vorschreibung eines landesweit geregelten Sockelbeitrages der Gemeinden für die Regions-GmbH's gedacht? Wie könnte dieser aussehen?**

An einem diesbezüglichen Modell wird noch gearbeitet.

**7. Ist es vorgesehen, dass in einer zusammengeführten LAG (z.B. Schilcherland & Naturpark S-Steir.Weinland) eine interne Aufteilung der ex ante aufgeteilten Mittel auf privatrechtlicher Basis zulässig ist? (z.B. durch Beschluss Regionalvorstand?)**

Sofern LAG fusionieren (hat noch nichts mit Integration in die GmbH zu tun), ist die neue LAG ein eigener Rechtskörper. Natürlich ist es denkbar, dass innerhalb dieses Rechtskörpers auch „interne verortete Finanzvereinbarungen“ getroffen werden. Die Abteilung 7 sieht solche Intentionen aber problematisch, da eine fusionierte LAG ja eine gemeinsame Strategie erarbeitet hat und die künftigen Projekte ja über dieses Strategiebeitrag definiert und genehmigt werden. Eine budgetäre Vorallokation entspricht dabei nicht den erforderlichen Qualitätskriterien für die künftigen REP.

**8. Für die Abwicklung der Leader-Projekte über die GmbH wird sicherlich ein eigenes Konto inkl. Überziehungsrahmen zur Vorfinanzierung der Projekte notwendig sein? Wer haftet für das Konto? Welche Sicherheiten werden für den Überziehungsrahmen geboten?**

Wenn für die Abwicklung der LEADER-Projekte im Rahmen der GmbH ein eigenes Konto eröffnet wird, ist dies rechtlich ein Bankkonto der GmbH. Grundsätzlich haftet daher auch die GmbH für dieses Konto. Der/die GF der GmbH wird mit der entsprechenden Sorgfalt zu beurteilen haben, ob ein Überziehen des LEADER-Projekt-Kontos zur Vorfinanzierung möglich ist oder nicht. Allenfalls sind wie bisher von externer Seite entsprechende Sicherheiten bereitzustellen.

**9. Ist ein zentrales Förderabrechnungszentrum der GmbH geplant und wenn ja, wie könnte dieses ohne zusätzlichen administrativen Aufwand umgesetzt werden?**

Die interne Organisation der Regionalen Entwicklungs GmbH ist im Einzelfall von den Regionen sowie allen handelnden Akteuren zu definieren. Dabei ist naturgemäß auf eine optimale Bündelung von Tätigkeiten sowie auf eine möglichst hohe Verwaltungsökonomie zu achten. Sofern dies im Einzelfall Einsparungen bzw. Optimierungen erwarten lässt, wird eine Bündelung der Förderungsabrechnungen sinnvoll sein.

**10. Wer übernimmt offene Darlehen bzw. Verbindlichkeiten bei der Zusammenlegung von LAGs?**

Da die bestehenden Trägerkörperschaften (insbesondere Vereine) der LEADER-Aktionsgruppen aus rechtlicher Sicht nicht in die GmbHs übergeführt werden, kommt es hinsichtlich der offenen Darlehen bzw. Verbindlichkeiten zu keinen Änderungen.

## **D) Zum Projektbereich**

### **1. Wer entscheidet künftig über die Auswahl von Projekten und ihre Förderung?**

Gemäß Art 62 Abs 4 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden die im Rahmen der Strategie finanzierten Projekte von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt.

Soweit LEADER-Projekte von der GmbH selbst abgewickelt werden sollen, wird der Antrag auf Fördermittel von der GmbH als Förderungswerber, unterfertigt von dem/der GF der GmbH, gestellt. Das LAG-Formblatt wird wie bisher vom Obmann bzw. der Obfrau der LAG, nunmehr in Form der LEADER-Steuerungsgruppe innerhalb der GmbH, unterfertigt. Die Fördervereinbarung wird wiederum von der/dem GF der GmbH unterfertigt.

Die LEADER-Steuerungsgruppe ist in der inhaltlichen Auswahl von Projekten völlig autonom. Die Unterfertigung des LAG-Formblattes durch die Obfrau/den Obmann der LAG, konkret der LEADER-Steuerungsgruppe, ist eine rein inhaltliche Äußerung über das beantragte Projekt. Die Unterfertigung des LAG-Formblattes ist somit strenggenommen kein Rechtsakt sondern eine rein inhaltliche Äußerung. In der Praxis wird naturgemäß ein LEADER-Projekt nur abgewickelt werden können, wenn die budgetäre Bedeckung des Projektes insgesamt sichergestellt ist. Der/Die GF der GmbH wird darauf drängen müssen, dass die finanzielle Bedeckung der Projekte auch rechtlich, beispielsweise durch Förderzusagen bzw. Zusagen über Gemeindebeiträge, gesichert sind.

Da das LAG-Formblatt zwingend von der Obfrau bzw. dem Obmann der LAG – in Form der LEADER-Steuerungsgruppe innerhalb der GmbH – zu unterfertigen ist, ist es undenkbar, dass LEADER-Projekte ohne Genehmigung durch die LEADER-Steuerungsgruppe beantragt werden.

### **2. Wer hat dabei welche Informations- und Zustimmungsrechte?**

Die GmbH-internen Informationsrechte und -pflichten sowie Zustimmungsrechte können im Einzelfall von den Regionen sowie von den handelnden Akteuren definiert werden. Dabei sind jedoch die Vorgaben der Europäischen Union insbesondere die Art 62 Abs 4 leg cit (siehe dazu oben) zu beachten.

Wenn generell an die Regional Entwicklungs GmbH Projektideen bzw. Förderideen herangetragen werden, so scheint es notwendig, dass sämtliche Geschäftsbereiche der GmbH über diese Projektidee informiert werden, um eine optimale Allokation der Fördermittel sicherzustellen.

### **3. Wie werden innerhalb der GmbH Förderschienen und Projekte voneinander abgegrenzt?**

Unterschiedliche Förderschienen und Projekte werden innerhalb der GmbH als getrennte Rechnungskreise geführt. Dadurch kann eine klare Abgrenzung sichergestellt werden.

In Abhängigkeit von den Förderbedingungen wird letztendlich die Entscheidung, welcher Förderschiene ein Projekt zuzuordnen ist, von den zuständigen Landes- oder Bundesstellen getroffen. Die Förderungswerber können natürlich ihre Vorstellungen bzw. Empfehlungen über die Anwendbarkeit einer bestimmten Förderschiene zum Ausdruck bringen.

### **4. Wie wird innerhalb der GmbH ein Förderungsspielraum für Projekte mit experimentellen Ansätzen (d.h. Innovationen) und entwicklungsaufwändigen Ansätzen (d.h. Kooperationen) sichergestellt? Wie sieht es dabei mit der Verantwortung des Geschäftsführers aus?**

Siehe oben.

Basis für die Umsetzung ist jedenfalls immer das durch den Bund genehmigte REP. Letztlich hat aber immer der Geschäftsführer der GmbH (beachte auch Punkte zu Weisungen an den GF) die Letztverantwortung und kann eine Projektgenehmigung verweigern (z.B. wegen fehlender Eigenmitteldarstellung). Strategisch wird aber immer auf Ebene der LAG Steuerungsgruppe zu entscheiden sein und damit ist ein „willkürlicher Ausschluss“ von Aktivitäten durch den GF der Regionalen Entwicklungs GmbH operativ nicht durchsetzbar.

5. **Wenn die LAG selbst Träger von Projekten sein will, sind diese Projekte auch in der Regio-GmbH angesiedelt. Wer haftet für die Umsetzung und die Finanzen, da dies ja auf einem Konto der GmbH stattfindet?**

Siehe dazu oben die Antworten zu C) 5.

## **E) Steuerung**

1. **Wer ist in der geplanten Steuerungsgruppe der Generalversammlung vertreten?**

Die im Schaubild Strukturvorschlag angeführte LEADER-Steuerungsgruppe repräsentiert die lokalen Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art 62 der VO (EG) Nr. 1698/2005. Sämtliche Vorgaben der Verordnung der Europäischen Union sind bei der Zusammensetzung der LEADER-Steuerungsgruppe einzuhalten. Die LEADER-Steuerungsgruppe kann sich nach freiem Ermessen und Sinn- und Zweckmäßigkeit im Einzelfall eine interne Organisation geben. Beispielsweise könnte in Anlehnung an die bisherige Vereinsstruktur aus der LEADER-Steuerungsgruppe auch ein Vorstand sowie Obfrau/Obmann bestimmt werden.

2. **Welche Kompetenzen und Rechte hat diese Steuerungsgruppe?**

Der LEADER-Steuerungsgruppe können im Rahmen der Geschäftsordnung jene Kontroll- und Weisungsrechte in Bezug auf das jeweilige LEADER-Förderungsprogramm eingeräumt werden, die dem Gesetz nach grundsätzlich der Gesellschafterversammlung zukommen würden. Das bedeutet beispielsweise, dass die LEADER-Steuerungsgruppe in Angelegenheiten des jeweiligen LEADER-Förderungsprogrammes die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Vgl § 30j Abs 5 Z 8 GmbHG) festlegen kann. In Angelegenheit der jeweiligen LEADER-Region können der LEADER-Steuerungsgruppe auch gewisse Kontroll- und Einsichtsrechte gewährt werden. Die LEADER-Steuerungsgruppe könnte beispielsweise von der/dem GF jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des jeweiligen LEADER-Programmes verlangen, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, soweit sie sich auf die jeweilige LEADER-Region beziehen. Es kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung der LEADER-Steuerungsgruppe vorgenommen werden dürfen: Dazu können beispielsweise Investitionen zählen, deren Anschaffungskosten einen bestimmten Betrag übersteigen, die Änderung und Umschichtung von bereits beschlossenen Budgetposten sowie die Aufnahme von MitarbeiterInnen. Die LEADER-Steuerungsgruppe hat auch das Budget (sowohl für die gesamte Förderperiode als auch für das jeweils folgende Jahr) für die jeweilige LEADER-Region zu genehmigen. In Angelegenheiten der jeweiligen LEADER-Region kann der LEADER-Steuerungsgruppe ein Weisungsrecht gegenüber der/dem GF eingeräumt werden. Die/Der GF hat der LEADER-Steuerungsgruppe in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Bei der Ausgestaltung der LEADER-Steuerungsgruppen ist zu beachten, dass umfangreichere Kompetenzen auch mit einer größeren Verantwortung und Haftung verbunden sind.

3. **Wo ist die zur Leader-Umsetzung zwingend vorgegebene Lokale Aktionsgruppe angesiedelt?**

Siehe dazu die Antwort zu 1.

4. **Wie wird die für Lokale Aktionsgruppe vorgegebene 50%-Beteiligung von Personen aus der Zivilgesellschaft erreicht?**

Siehe dazu die Antwort zu 1.

5. **Hat die Steuerungsgruppe eine Beirat Funktion gemäß Beirat der GmbH?**

Nach dem derzeitigen Strukturvorschlag handelt es sich bei den LEADER-Steuerungsgruppen um Ausschüsse bzw. Beiräte, die als Organe der Regionalen Entwicklungs GmbH eingerichtet werden. Inwieweit Vertreter der LEADER-Steuerungsgruppen im allgemein zuständigen Beirat der GmbH, sofern ein solcher überhaupt eingerichtet wird, vertreten sind, ist im Einzelfall von den Regionen zu entscheiden.

Sofern in der Regional Entwicklungs GmbH ein allgemeiner Beirat für die GmbH eingerichtet wird, würde dieser formal neben den ebenso als Beiräten ausgestalteten LEADER-Steuerungsgruppen stehen.

Die Aufgabe des allgemeinen Beirats umfasst sämtliche Aktivitäten der GmbH, während die Aufgabe der LEADER-Steuerungsgruppe sich ausschließlich auf die jeweilige LEADER-Region sowie den jeweilige Geschäftsbereich LEADER bezieht. Das heißt, der allgemeine Beirat darf mit der LEADER-Steuerungsgruppe nicht verwechselt werden.

**6. Ist das im Protokoll vom LAG-MM-Jour-Fixe v. 20.11.12 angeführte mögliche Kontroll- u. Weisungsrecht der LEADER-STGR und die damit nach GmbH-Recht eventuell entstehende Haftung für die jeweiligen Gremien (Leader-STGR, Naturpark, etc.) tatsächlich gewünscht?**

Generell ist zu beachten, dass umfangreichere Kompetenzen, insbesondere Mitspracherechte bzw. Weisungsrechte, auch mit einer größeren Verantwortung und Haftung verbunden sind. Von den Regionen bzw. den handelnden Akteuren ist im Einzelfall daher abzuwägen, wie die Mitbestimmungsrechte zu definieren sind.

## **F) Personalbereich**

- 1. Wer wählt das Fachpersonal für Leader aus?**
- 2. Wer führt das Fachpersonal, d.h. wer ist personalverantwortlich (Anweisungen, Kontrolle, MitarbeiterInnen-Gespräche, Weiterbildung usw.)?**
- 3. Wie sieht insgesamt das Personalkonzept für die GmbH aus, d.h. wie ist die Weisungshierarchie organisiert?**

Ad 1. bis 3. Zur Abwicklung des LEADER-Förderungsprogrammes wird in der Regel ein(e) Geschäftsbereichsleiter(in) (GBL) für die jeweilige LEADER-Region bestellt. Es empfiehlt sich, im Dienstvertrag den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit für das LEADER-Programm klar zu definieren. Den Anstellungsvertrag der/des GBL hat die/der GF der GmbH abzuschließen. Es ist denkbar, dass die LEADER-Steuerungsgruppe entweder ein Vorschlagsrecht für die/den GBL hat bzw. umgekehrt ihr ein Vetorecht hinsichtlich der Person der/des GBL eingeräumt wird. Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführerverantwortung hat die/der GF der GmbH auch die/den GBL zu führen und zu kontrollieren. Sollte es dabei zu Auffassungsunterschieden zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und der/dem GF kommen, kann die LEADER-Steuerungsgruppe ein ihr eingeräumtes Weisungsrecht gegenüber der/dem GF im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einsetzen. Auch im Falle einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses der/des GBL auf Initiative der/des GF kann der LEADER-Steuerungsgruppe ein Zustimmungrecht eingeräumt werden.

Um die Position der/des GBL LEADER zu stärken, kann angedacht werden, dieser/diesem eine Prokura bzw. alternativ dazu eine Handlungsvollmacht für den Geschäftsbereich LEADER zu erteilen.

Soweit die/der GBL LEADER direkt mit der LEADER-Steuerungsgruppe kommuniziert, muss sichergestellt sein, dass die/der GF der GmbH informiert wird.

Eine Regelung all der angeführten Punkte sollte in der Geschäftsordnung erfolgen.

Rechtlich relevante Teile der FAQs wurden durch die BDO Graz GmbH ausgearbeitet. Es lassen sich daraus keine wie immer gearteten rechtlichen Ansprüche ableiten.

# Strukturvorschlag Überblick

